

Merkblatt 01/2012

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

Allgemeine Hinweise

- Gewisse Titel bzw. Rubriken werden nur im zutreffenden Fall angezeigt
- Leistungen der eidgenössischen AHV/IV sind nicht Bestandteil des Vorsorgeausweises
- Die Hinterlassenenpensionen werden unabhängig vom Zivilstand angezeigt
- Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt
- Der Ausweis basiert auf dem Datenstand am Erstellungsdatum
- Verschiedene Ereignisse (z.B. Lohnänderungen, Einkäufe) können auf dem Vorsorgeausweis (als Simulation bezeichnet) dargestellt werden. Der Ausweis erhält dadurch theoretischen Charakter.

Versichertendaten

Teilen Sie Berichtigungen von **Zivilstand** inkl. eingetragene Partnerschaft oder **Name und Adresse** bitte direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Er leitet diese Daten an die Pensionskasse weiter.

Um eine allfällige Partnerpension beanspruchen zu können, müssen Unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Paare ihre gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem dafür vorgesehenen Formular «Unterstützungsvertrag» der PKZH (auf www.pkzh.ch unter «Merkblätter/Formulare – Versicherte» verfügbar) schriftlich vereinbaren und die Erklärung zu Lebzeiten beider Partner der Pensionskasse einreichen.

Lohndaten/Beiträge

Der Beschäftigungsgrad von Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, wird aufgrund der vom Arbeitgeber ermittelten Voraussichts- bzw. Durchschnittswerte bestimmt.

Der koordinierte Jahreslohn entspricht dem Bruttolohn (inklusive der versicherten Zulagen) abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag beträgt CHF 27'840 Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag anteilmässig berechnet.

Altersguthaben/Freizügigkeitsleistung

Alle aufgeführten Beträge – mit Ausnahme der Spar- und Mehrbeiträge – wurden ab Eingangs- bzw. Auszahlungsdatum bis zum Erstellungszeitpunkt des Ausweises verzinst. Die Verzinsung von Spar- und Mehrbeiträgen erfolgt jeweils ab Beginn des neuen Kalenderjahres. Seit dem Jahr 2012 beträgt der massgebende Zinssatz 2 %.

Initialgutschrift vom 01.01.1995

Am 1. Januar 1995 ist die Pensionskasse Stadt Zürich zum Beitragsprimat übergegangen. Die Initialgutschrift bezeichnet die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Guthaben inkl. seither aufgelaufenem Zins.

Einlagen und Einkäufe

Einlagen und Einkäufe, die im Rahmen der bis Ende 1994 geltenden Statuten erbracht wurden, sind nicht mehr separat aufgeführt. Sie sind in der Initialgutschrift enthalten.

Bei Versicherten, welche seit 1995 einen Mehrbeitrag abgeschlossen haben, wurde am 31.12.09 bei «Einkäufe in Mehrbeiträgen» der entsprechende Barwert noch nicht geleisteter Mehrbeiträge abgezogen.

Auszahlungen (mögliche Ereignisse)

Mögliche Ereignisse sind: Überweisung an geschiedenen Ehegatten bzw. an eingetragenen Partner gemäss Gerichtsurteil; Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung; Verwendung eines Teils des Altersguthabens für Teilpensionierung (Alter/Invalidität).

Genau wie Einlagen und Einkäufe sind auch die Auszahlungen (beispielsweise nach Scheidung) der jeweils aktuellen Verzinsung unterworfen; solche Werte erscheinen auf dem Vorsorgeausweis mit negativem Vorzeichen. Andererseits wird das vor der Auszahlung vorhandene Altersguthaben mit den seither entrichteten Beiträgen ungekürzt weiterverzinst. Der Saldo daraus entspricht dem Ihnen effektiv zustehenden Vorsorgekapital.

Sparbeiträge

Das Gesamttotal der von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber erbrachten Sparbeiträge wird ausgewiesen. Die eingezahlten Beiträge werden jeweils ab Beginn des neuen Kalenderjahres verzinst.

Total Altersguthaben

Für Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, wird kein Altersguthaben angespart. Einlagen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen werden den betroffenen Personen gutgeschrieben.

Freizügigkeitsleistung

Wenn Sie vor dem vollendeten 58. Altersjahr aus der Pensionskasse austreten, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, die sogenannte Freizügigkeitsleistung. Bei Ausscheiden ab Alter 58 richtet die Pensionskasse Stadt Zürich Altersleistungen aus, sofern nicht ein Übertritt zur Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers erfolgt oder eine Arbeitslosigkeit angemeldet wurde.

Stand der Freizügigkeitsleistung bei Heirat und eingetragener Partnerschaft

Dieser Hinweis ist gesetzlich vorgeschrieben und stellt keinen zusätzlichen Anspruch dar. Bei Heirat vor 1995 erscheint keine Angabe.

Mindestbetrag gemäss BVG

Die separate Deklaration des Mindestbetrages ist gesetzlich vorgeschrieben und stellt keinen zusätzlichen Anspruch dar.

Bei einer Wohnsitzverlegung in einen EU-Staat verbleibt dieser Mindestbetrag in der Schweiz (beispielsweise auf einem Freizügigkeitskonto), sofern die betroffene Person obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist. Weiterhin ausbezahlt werden kann der Teil der Austrittsleistung, der über dem gesetzlich obligatorischen Teil liegt.

Freizügigkeitsanspruch im Alter 50

Das Bundesgesetz schreibt vor, dass bei über 50-Jährigen der Freizügigkeitsanspruch im Alter 50 separat aufzuführen ist.

Möglicher Einkauf

Falls Ihr Altersguthaben nicht ausreicht, um die maximale Alterspension zu finanzieren, besteht eine so genannte Vorsorge- oder Deckungslücke. Sie entspricht der Differenz zwischen dem bis zum 31.12.2012 hochgerechneten Altersguthaben (Beiträge und Zinsen) und dem reglementarisch definierten Richtwert für maximale Versicherungsleistungen. Freizügigkeitsleistungen und Einkaufsbeträge, die nach dem Ausweis-Erstellungsdatum eingegangen sind, sind noch nicht berücksichtigt. Eine allfällige Vorsorgelücke ist auf Ihrem Vorsorgeausweis unter der Rubrik «möglicher Einkauf» ersichtlich. Sie haben die Möglichkeit, diesen Betrag oder einen Teil davon mittels Einmalzahlungen freiwillig nachzuzahlen und damit Ihre Altersleistungen und lebenslänglichen Risikoleistungen zu verbessern.

Sie können von uns eine Simulationsberechnung für Einkäufe oder Auszahlungen verlangen oder diese auch selber auf unserer Homepage www.pkzh.ch durchführen.

Auswirkungen des Einkaufs auf die Altersleistungen

Ein Einkauf führt zu einer Erhöhung Ihrer Alterspension. Insbesondere erhöht ein voller Einkauf Ihre voraussichtliche Alterspension im Alter 64 auf 60 % des koordinierten Lohnes.

Auswirkungen des Einkaufs auf die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen

Ein Einkauf führt zu einer Erhöhung der lebenslänglichen Grundpension. Auf die Höhe der gesamten Invalidenleistungen (Grundpension und Zusatzpension zusammen) bis Alter 64 hat dies keinen Einfluss. Im Alter 64 aber fällt die Zusatzpension weg und es verbleibt nur noch die Grundpension. Der Einkauf wirkt sich somit auf die Höhe der Invalidenleistungen aus, die ab Alter 64 ausgerichtet werden. Bei den Hinterlassenenleistungen ergeben sich «gleichgerichtete» Verbesserungen.

Bezüglich Höhe der Invaliden- und Hinterlassenepensionen siehe die entsprechenden Erläuterungen weiter unten.

Steuerliche Vorteile des Einkaufs

Die Einkäufe in die 2. Säule können grundsätzlich von den Steuern abgezogen werden. Bei Einkaufssummen, die Ihr Einkommen übersteigen, empfiehlt es sich, sich vorgängig beim Steueramt zu informieren.

Einschränkungen beim Einkauf

Einen Einkauf dürfen Sie nur leisten, wenn Sie vorgängig sämtliche Guthaben aus der beruflichen Vorsorge eingebracht haben. Personen, die in der Vergangenheit selbstständig erwerbend waren, müssen ihre in der Säule 3a angehäuften Mittel deklarieren. Nach Vollendung des 64. Altersjahres sind Einkäufe nur noch beim Eintritt oder bei der Pensionierung möglich.

Lediglich einen beschränkten Einkauf können Sie leisten, wenn Sie aus dem Ausland zugezogen sind und erstmals in der Schweiz einer Vorsorgeeinrichtung angehören. In diesem Fall können Sie in den ersten 5 Jahren jährlich maximal 20 % des versicherten Lohns einzahlen. Versicherte, die Guthaben für Wohneigentum bezogen haben, können erst wieder Einkäufe tätigen, nachdem der Vorbezug zurückgezahlt ist.

Risikoleistungen**Invalidenpension**

Bis Alter 64 werden die Invalidengrundpension und die Invalidenzusatzpension zusammen ausgerichtet. Ab Alter 64 fällt die Invalidenzusatzpension weg. Die Zusatzpension ist so bemessen, dass sie die Grundpension auf 60 % des koordinierten Lohnes ergänzt.

Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen und nach Bestätigung durch den Vertrauensarzt nicht mehr arbeitsfähig sind (Berufsinvalidität), das 55. Altersjahr vollendet haben und mind. 4 Beitragsjahre bei der PKZH aufweisen, erhalten nach Ablauf der Lohnfortzahlung eine unbefristete Pension. Die IV-Organen entscheiden über die Erwerbsinvalidität. Bei fehlenden IV-Leistungen (ausstehender IV-Entscheid) bei Anspruch auf eine Berufsinvalidenpension wird von der Pensionskasse ein Zuschuss in der Höhe von $\frac{3}{4}$ der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der Zuschuss nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad. Unter dem Mindest-Invaliditätsgrad von 20 % besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr (in Ausbildung bis 25) wird eine Invalidenkinderpension von 10 % der Invalidengrundpension geleistet. Bei mehreren Kindern darf die Zusatzpension 50 % der Invalidengrundpension nicht übersteigen.

Ehegatten-/Partnerpension

Für die Ausrichtung einer Ehegatten- oder Partnerpension müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 34 oder 35a des Vorsorgereglements erfüllt sein. Die Ehegattengrundpension beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidengrundpension. Ergänzend wird eine Zusatzpension in der Höhe von $\frac{2}{3}$ einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 64. Altersjahr vollendet hätte.

Die Ansprüche von geschiedenen Ehegatten bzw. sonstigen Hinterlassenen richten sich nach Art. 35 bzw. 37 und 37a des Vorsorgereglements der Pensionskasse.

Nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie geschiedene Ehegatten.

Waisenpension

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, wird eine Waisenpension ausgerichtet. Die Waisengrundpension beträgt $\frac{5}{16}$ der Ehegattengrundpension. Ergänzend wird eine Zusatzpension in der Höhe von $\frac{5}{16}$ einer allfälligen Ehegattenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 63. Altersjahr vollendet hätte.

Altersleistungen

Die Pensionskasse Stadt Zürich zahlt eine lebenslängliche Alterspension aus. Unter Voranzeige von 3 Monaten kann bis zu 50 % des Altersguthabens als Kapital bezogen werden. Ein voller Kapitalbezug kann verlangt werden, falls die Grundpension vor der Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses weniger als 30 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Frauen und Männer können den Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr frei wählen, falls dies vom Arbeitgeber nicht eingeschränkt ist. Ein Teilrücktritt im Umfang von mindestens 20 % einer Vollbeschäftigung ist ebenfalls möglich, sofern keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen.

Die Alterspension kann bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Es werden keine Beiträge mehr erhoben. Das Altersguthaben wird verzinst.

Wegen des jährlich neu festzulegenden Verzinsungssatzes der Altersguthaben und denkbaren zukünftigen Änderungen des Gutschriftensystems ist eine einigermaßen präzise Prognose der zu erwartenden Alterspension (ohne Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses) erst ab dem 56. Altersjahr möglich. Stabile Lohnverhältnisse, vollständige Beitragsdauer bzw. Einkauf der Deckungslücke vorausgesetzt, sollte die Alterspension im Alter von 64 Jahren 60 % des koordinierten Lohns erreichen (Leistungsziel). Liegt das vorhandene Vorsorgekapital unter dem Richtwert (siehe Tabelle 2 des Anhangs zum Vorsorgereglement), ermässigt sich die mutmassliche Altersrente im Alter 64. Die Auswirkungen eines fehlenden Einkaufs auf die Leistungen können Sie auf unserer Homepage www.pkzh.ch selbst berechnen.

Auf Anfrage werden versicherte Personen, die sich vor Alter 64 pensionieren lassen, über Einkaufsmöglichkeiten zur Erhöhung der Grundpension informiert.

Bei der Hochrechnung des Altersguthabens auf das angegebene Rücktrittsalter wird mit einer Verzinsung von 3 % kalkuliert.

Bei fehlender AHV-Rente wird zusätzlich zur Alterspension für max. 5 Jahre ein Überbrückungszuschuss ausgerichtet. Dieser beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % CHF 27'840 jährlich und ist befristet bis Alter 64 bei Frauen und bis Alter 65 bei Männern. Die Kostenbeteiligung des Arbeitgebers richtet sich nach dem aktuellen Personalrecht. Personen über 56 erhalten auf Anfrage Auskunft über die zu erwartenden Altersleistungen unter Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses.

Auf unserer Homepage www.pkzh.ch können Sie die Berechnungen der zu erwartenden, eigenen Altersleistungen selbst durchführen.

Für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr (in Ausbildung bis 25) wird eine Alterskinderpension von 10 % der Alterspension gewährt. Bei mehreren Kindern darf die Zusatzpension 50 % der Alterspension nicht übersteigen.

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten Anfang Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Beiträge und Leistungen
- Personalthypothen
- Altersleistungen
- Eintritt
- Wohneigentumsförderung
- Austritt
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch